

## **Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich "Südlich Marktstraße" in Großingersheim**

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. März 2014 auf Grund von § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jetzt gültigen Fassung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich Marktstraße“**

#### **§1 Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan „Südlich Marktstraße“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Marktstraße“ (siehe Abgrenzungsplan vom 04.11.2013 des Büro ARP, Stuttgart, als Anlage).

Er wird begrenzt

- Im Norden von der Marktstraße
- im Westen von der Besigheimer Straße
- im Osten von der Großmühlstraße, der Karlstraße, den Flurstücken Nr. 3985/1, Nr. 3987, Nr. 3991/2, Nr. 3991/3, Nr. 3991/4, Nr. 3991/5, Nr. 3991/6, Nr. 3993/18, Nr. 4002 und
- im Süden von der Bietigheimer Straße.

#### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§4**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren sei Ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um eine Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Ingersheim, 02.04.2014

Ausgefertigt  
Volker Godel  
Bürgermeister